

Einladung / Tagesordnung

Sitzung des Finanzausschusses (ggf. Bedarfstermin in Vorbereitung des Hauptausschusses)

Sitzungstermin: Donnerstag, 29.07.2021, 17:30 Uhr

Sitzungsort: Beratungsraum 1a/b, Rathausanbau, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.06.2021
- 4 Beschlussvorlagen
- 4.1 Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Rostock Port GmbH zur Übertragung des umfassenden Nutzungsrechtes an der Landstromanlage Warnemünde und betriebsnotwendiger Funktionsflächen 2021/BV/2383
- 5 Verschiedenes
- 6 Schließen der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Verschiedenes

gez. Dr. Felix Winter
Vorsitzender des Finanzausschusses

Wichtige Hinweise für alle an der Sitzung teilnehmenden Personen:

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Kämmereiamt, Telefon 0381/ 3812006 oder per E-Mail, kaemmerei@rostock.de bis zum 28.07.2021, 16:00 Uhr, zu reservieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nur eine reduzierte Anzahl von Plätzen für Gäste und VertreterInnen der Medien zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen.

Gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 36 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavi-rus (Anti-Corona-VO MV) in der aktuell gültigen Fassung werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Anlage 36 Corona-LVO M-V von allen teilnehmenden Personen eine medizinische Gesichtsmaske (z.B. OP-Maske) oder Atemschutzmaske (z.B. FFP2-Maske) zu tragen ist.

Weiterhin wird für die Durchführung der Sitzung dringend auf die Einhaltung der Regelungen des § 7 i.V.m. der Anlage 36 der Anti-Corona-VO MV der Landesregierung MV in der aktuellen Fassung hinsichtlich der gestiegenen hygienischen Anforderungen sowie des Einhaltens des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen verwiesen.

Sollten Sie aktuell gesundheitliche Auffälligkeiten aufweisen, bleiben Sie der Sitzung bitte gänzlich fern. Der Sitzungsraum ist so eingerichtet, dass jeder Platz den Mindestabstand zum nächsten einhält. Bitte verändern Sie die Sitzordnung nicht eigenmächtig. Sollten vor, während oder nach der Sitzung Zwiesgespräche nötig sein, ist auch dabei der Abstand einzuhalten, Gruppenbildungen sind zu vermeiden.

<p>Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss</p> <p>fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski</p> <p>Federführendes Amt: Hafen- und Seemannsamt</p>	<p>Beteiligt: Rechts- und Vergabeamt Kämmereiamt Zentrale Steuerung</p>												
<p>Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Rostock Port GmbH zur Übertragung des umfassenden Nutzungsrechtes an der Landstromanlage Warnemünde und betriebsnotwendiger Funktionsflächen</p>													
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>29.07.2021</td> <td>Liegenschafts- und Vergabeausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>05.08.2021</td> <td>Finanzausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>03.08.2021</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	29.07.2021	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Empfehlung	05.08.2021	Finanzausschuss	Empfehlung	03.08.2021	Hauptausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
29.07.2021	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Empfehlung											
05.08.2021	Finanzausschuss	Empfehlung											
03.08.2021	Hauptausschuss	Entscheidung											

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den aus der Anlage zu entnehmenden Pachtvertrag zur Übertragung des umfassenden Nutzungsrechtes an der Landstromanlage Warnemünde und betriebsnotwendiger Funktionsflächen mit der Rostock Port GmbH abzuschließen.

Beschlussvorschriften:

§ 6 (3) Nr. 10 Hauptsatzung der Hanse- u. Universitätsstadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Auf Basis der Absichtserklärung zur gemeinsamen Förderung einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Kreuzschiffahrt am Standort Rostock zwischen AIDA Cruises, Land Mecklenburg-Vorpommern, Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HRO) und ROSTOCK PORT vom 11. September 2018, wird das wirtschaftliche Eigentum an der Landstromanlage zur Versorgung der Kreuzfahrtschiffe mit Landstrom (LSA) an den Betreiber der Kreuzfahrtterminals LP P7 und P8 in Warnemünde, die Rostock Port GmbH (RP), übertragen und deren Funktionsflächen verpachtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Betreibung der LSA durch die RP eigenständig erfolgen kann und alle Reedereien einen Ansprechpartner haben.

Die HRO hat die LSA mit Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und Eigenmitteln errichtet, erprobt und zertifiziert, sodass diese abschließend zur Betreibung im Regelbetrieb an die RP übertragen wird.

Dies erfolgt durch die einmalige Pachtzahlung für die LSA, die sich aus folgenden Positionen zusammensetzt:

- Eigenanteil der HRO in Höhe von 10 % an den schlussgerechneten förderfähigen und nicht förderfähigen Baunebenkosten und Baukosten (Fremdleistungen)
- 100% der Eigenleistungen für die Vorbereitung, Planung und Ausführung der Maßnahme
- Eigenkapitalverzinsung für die Vorfinanzierung des Eigenanteils in Höhe von 10 % schlussgerechneten förderfähigen und nicht förderfähigen Baunebenkosten und Baukosten sowie der aktivierten Eigenleistungen, die der HRO für die Durchführung der Gesamtbaumaßnahme entstanden sind.

Des Weiteren wird der Grund und Boden, auf dem die Landstromanlage (Funktionsfläche) steht, von der HRO an die RP gegen eine jährliche Zahlung eines Pachtzinses verpachtet. Die Pacht ist jeweils am 30.06. für das laufende Pachtjahr nach Rechnungslegung zu zahlen.

Ferner wird RP zum Betrieb der LSA ein Leitungsrecht auf dem Grund und Boden des LP P8a – P9 eingeräumt.

Die Laufzeit des Pachtvertrages endet mit regulärem Ende des Vertrages über das Kreuzfahrtterminal Warnemünde vom 23.05.2002/07.08.2003 nebst Nachträgen; frühestens am 31.12.2040.

Das Einvernehmen des Fördermittelgebers, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wurde hierzu hergestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 83

Produkt: 54802

Bezeichnung: Maritime Wirtschaft und Hafenbau-BgA

Investitionsmaßnahme Nr.: 8354802201900101/5

Bezeichnung: Landstromanlage in Warnemünde

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2021	68400000.46111000 Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegen- ständen			1.819.733,78	
2021	44110020.64110020 Mieten und Pachten (anteilig 3 Monate)	4.037,46			
2022 ff.	44110020.64110020 Mieten und Pachten	16.149,83			

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

1	Entwurf Pachtvertrag LSA Ergänzung WM-MV LFI Stand 31.05.2021	öffentlich
2	Anlage 1 LSA LP Funktionsgebäude_2	öffentlich
3	Anlage 1a LSA Übersicht betroffene Grundstücke-Flurstücke _1	öffentlich
4	Anlage 2 LSA LP Leitungsrechte	öffentlich
5	Anlage 3a und 3b Pachtvertrag LSA 13.04.2021	öffentlich
6	Anlage 4 LSA Zuwendungsbescheid+3ÄB	öffentlich

Pachtvertrag Landstromanlage Warnemünde
Vertrags-Nr.: xxxxxxxxxxxx

Zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Neuer Markt 1
18055 Rostock
St.-Nr.: 079/133/80511

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Claus Ruhe Madsen

- nachfolgend „HRO“ genannt“ -

und der ROSTOCK PORT GmbH
Ost-West-Straße 32
18147 Rostock

vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Dr. Gernot Tesch
Herrn Jens Aurel Scharner

- nachfolgend „RP“ genannt“ -

Auf Basis der Absichtserklärung zur gemeinsamen Förderung einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Kreuzschiffahrt am Standort Rostock zwischen AIDA Cruises, Land Mecklenburg-Vorpommern, Hanse- und Universitätsstadt Rostock und ROSTOCK PORT vom 11. September 2018 wird folgender Vertrag über die Verpachtung der Landstromanlage zur Versorgung der Kreuzfahrtschiffe mit Landstrom (LSA) einschließlich des Grund und Bodens, auf dem die Landstromanlage steht (Funktionsfläche), geschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

1. Verpachtet werden:

- a) die durch die HRO als Vorhabenträger und Zuwendungsempfänger errichtete Landstromanlage (damit beabsichtigt: die Übertragung wirtschaftlichen Eigentums an der Landstromanlage) mit den folgenden Komponenten:
- von den SWR-Netzgesellschaft errichteten 20 kV und 0,4 kV-Anschluss
 - Cortenstahlfassade und Trafos (Hersteller PowerCon)
 - Ziehanlage, Kabeltrassen und Kabel

ROSTOCK PORT Entwurf Pachtvertrag Landstromanlage, Stand 31.05.2021_1

- Schaltstation am Liegeplatz P8
- 1 Übergabestation zum Bedien-LKW am Liegeplatz P7 und
3 Übergabestationen zum Bedien-LKW am Liegeplatz P8
- Trog für Kabel am Liegeplatz P7
- 2 Bedien-LKW (Hersteller Stemmann)
- Zaunanlage.

Die Anschaffungskosten und Zuwendungen für die Komponenten ergeben sich aus der Anlage 3.

- b) der Grund und Boden, auf dem die Landstromanlage steht (Funktionsfläche), der im Eigentum der HRO steht. Die Funktionsfläche ist in der Anlage 1 rot umrandet. Die Funktionsfläche erstreckt sich über die Grundstücke gemäß Anlage 1a.
2. Sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gilt ergänzend das Pachtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 581 bis 584b BGB). Der Verweis auf mietrechtliche Vorschriften des § 581 Abs. 2 BGB gilt, mit Ausnahme der §§ 540 und 562 bis 562d BGB sowie der – nicht anwendbaren - Regelungen zum Wohnraummietrecht. RP ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der HRO im Rahmen der Zweckbestimmung gemäß § 3.1 Teile des Pachtgegenstandes an Dritte weiter- oder unterzupachten oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
 3. Die RP übernimmt die Landstromanlage von der HRO, nachdem die HRO die für die Landstromversorgung von Kreuzfahrtschiffen notwendigen Komponenten abgenommen und erfolgreich jeweils einen Schiffsintegrationstest an den Liegeplätzen P7 und P8 durchgeführt und auf dieser Grundlage die Zertifizierung durch den DNV erhalten hat. Zu dem Schiffsintegrationstest und zur Zertifizierung durch den DNV ist RP schriftlich mindestens 1 Woche vor dem Termin einzuladen. Die örtliche Übergabe ist mit einem Protokoll zu dokumentieren, welches von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Die HRO erklärt, dass die Landstromanlage nach erfolgreichem Schiffsintegrationstest und erteilter Zertifizierung zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
 4. Spätestens zum Übergabetermin übergibt die HRO die folgenden Unterlagen in der aktuellen Fassung an RP:
 - a) Netzanschlussverträge 0,4 kV und 20 kV-Ebene mit der Stadtwerke Rostock AG
 - b) Vollständige Baugenehmigung
 - c) Dokumentation LSA
 - d) Wartungsvertrag mit PowerCon
 - e) Wartungsvertrag mit Stemmann
 - f) Abtretung der Gewährleistungsansprüche aus den Verträgen mit PowerCon und Stemmann
 - g) Schlussaufmaß/Leistungsnachweis
 - h) Schlussrechnung
 - i) Bauausgabebuch
 - j) Übernahme-/Übergabeprotokolle

- k) Bestandsvermessung
- l) Zertifizierung durch den DNV.

RP wird darüber hinaus ein Leitungsrecht auf dem Grund und Boden des Liegeplatzes P8a-P9 eingeräumt. Das Leitungsrecht erstreckt sich auf die in Anlage 2 zeichnerisch dargestellte Teilfläche (Kabeltrasse inklusive Schutzstreifen). Das Leitungsrecht umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die Teilfläche für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung einschließlich Neubau der Kabelanlage zu betreten oder sonst zu benutzen. HRO darf auf dieser Teilfläche ohne Einvernehmen von RP keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet oder errichten lassen und keine Einwirkungen oder Maßnahmen vornehmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb des Kabels beeinträchtigen oder gefährden. In den Schutzstreifen dürfen keine Anpflanzungen und Bewuchs hineinreichen bzw. müssen von RP so gehalten werden, dass sie den Bestand und den Betrieb des Kabels nicht gefährden; soweit dies der Fall ist, sind sie zu entfernen.

- 5. Die Betreuung der Landstromanlage erfolgt durch RP bzw. durch sie beauftragte Dritte.

§ 2 Zuwendungen

1. Zur Errichtung der LSA hat die HRO Zuwendungen erhalten. Eine Kopie des Zuwendungsbescheides und der Änderungsbescheide sind als Anlage 4 diesem Vertrag beigefügt. Weitere Änderungsbescheide werden Bestandteil dieses Vertrages, sobald sie von der HRO an RP übergeben wurden.
2. Die HRO ist verantwortlich für die Einwerbung der notwendigen Zuwendungen, den ordnungsgemäßen, zweckgebundenen Einsatz der Zuwendungen und Eigenmittel gegenüber dem Zuwendungsgeber, die Erstellung des Verwendungsnachweises sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Nachträgen.
3. Die Maßnahme ist bis zum 30.10.2022 (Ende des Bewilligungszeitraumes des Zuwendungsbescheides) abzuschließen. Bei Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins wird RP informiert und die HRO stellt einen Änderungsantrag gegenüber dem Fördermittelgeber.
4. RP verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der Änderungsbescheide (Anlage 4). Etwaige Rückforderungen von Zuwendungen durch den Zuwendungsgeber sind von RP an die HRO zu erstatten soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch vorliegen.
5. RP wird gemäß Ziffer IV. des Zuwendungsbescheides für den Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss des Vorhabens die Höhe der Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens

ermitteln und spätestens 3 Monate nach Ablauf des 3-Jahres-Zeitraumes der HRO zur Weiterleitung an den Fördermittelgeber übergeben.

6. Entsprechend des Zuwendungsbescheides Pkt. VIII - Nebenbestimmungen werden die Interessen der HRO gewahrt, indem diese ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält. Soweit außerordentliche Nutzungen oder Änderungen der Anlage beabsichtigt sind, muss die HRO zuvor ihre Zustimmung erklären. Die wirtschaftliche Aktivität der RP hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der LSA zu beschränken. RP darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Soweit die HRO oder der Zuwendungsgeber mögliche Störung bei der Zweckerfüllung erkennen, hat die RP korrigierende Weisungen der HRO zu dulden und umzusetzen.

§ 3

Zweckbestimmung, Pachtzins

1. Während der Laufzeit dieses Vertrages hat RP ein umfassendes Nutzungs- und Gebrauchsrecht (inkl. Fruchtziehung im Sinne des Pachtrechts); RP steht der Betrieb der Landstromanlage für die Versorgung von Kreuzfahrtschiffen an den Liegeplätzen P7 und P8 zu.
2. Die vorläufige einmalige Pachtzahlung für die Landstromanlage setzt sich aus folgenden Positionen (siehe Anlage 3 Stand 29.03.2021) zusammen:
 - Eigenanteil der HRO in Höhe von 10 % an den schlussgerechneten förderfähigen und nicht förderfähigen Baunebenkosten und Baukosten (Fremdleistungen), (Anlage 3a)
 - 100% der Eigenleistungen für die Vorbereitung, Planung und Ausführung der Maßnahme (Anlage 3b)
 - Eigenkapitalverzinsung für die Vorfinanzierung des Eigenanteils in Höhe von 10 % schlussgerechneten förderfähigen und nicht förderfähigen Baunebenkosten und Baukosten sowie der aktivierten Eigenleistungen, die der HRO für die Durchführung der Gesamtbaumaßnahme entstanden sind

und beträgt für die zuvor genannten Positionen

1.819.733,78 EUR (netto).

Der vorläufige einmalige Pachtzins für die Landstromanlage beträgt (Stand 29.03.2021):

	1.819.733,78 EUR
+ Umsatzsteuer (19 %)	345.749,42 EUR
Gesamt	2.165.483,20 EUR.

Er kann nicht vor der Übergabe der Landstromanlage gemäß § 1 Abs. 3 in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und hat alle Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG zu enthalten.

Der abschließende einmalige Pachtzins für die Landstromanlage ergibt sich anhand des geprüften Verwendungsnachweises und wird zu einem späteren, derzeit noch nicht näher zu definierenden, Zeitpunkt schlussgerechnet. Er ist zu zahlen auf das Konto der HRO bei der:

Deutschen Kreditbank AG
 IBAN: DE60 1203 0000 0000 1003 21
 BIC: BYLADENEM1001
 Verwendungszweck: Pacht der Landstromanlage.

Der jährliche Pachtzins für den Grund und Boden, auf dem die Landstromanlage (Funktionsfläche) steht, beträgt:

jährlicher Pachtzins Grund und Boden	16.149,83 EUR
+ Umsatzsteuer (19 %)	3.068,47 EUR
Gesamt	19.218,30 EUR.

Er ist jeweils am 30.06. für das laufende Pachtjahr nach Rechnungslegung zu zahlen.

3. Für den Gewährleistungszeitraum von fünf Jahren wurden bereits Wartungsverträge durch die HRO mit den Lieferanten bzw. Herstellern der Landstromanlage vereinbart; Verlängerungen des Gewährleistungszeitraumes sind möglich. Diese Verträge und damit verbundenen Kosten gehen auf RP über; sofern dies vertraglich nicht vereinbart wurde, wirken beide Vertragsparteien darauf hin, gemeinsam mit den Vertragspartnern einen solchen Vertragspartnerwechsel herbeizuführen oder ggf. eine bestmögliche wirtschaftlich vergleichbare Lösung zu erreichen.
Die sachgerechte Planung und Durchführung der Wartung und Instandsetzung der Landstromanlagenkomponenten obliegt RP.
4. Sollte die HRO die Landstromanlage für die Landstromversorgung weiterer Liegeplätze in Warnemünde nutzen wollen, werden sich die Parteien über derartige Vorhaben verständigen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Landstromversorgung der Liegeplätze P7 und P8 nicht beeinträchtigt werden wird.
5. RP wird von der HRO als Eigentümer der Anlage vor wesentlichen Veränderungen oder Ersatz von wesentlichen Anlagenkomponenten die Zustimmung einholen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.10.2021 und endet mit regulärem Ende des Vertrages über das Kreuzfahrtterminal Warnemünde vom 23.05.2002/07.08.2003 nebst Nachträgen; frühestens am 31.12.2040. Endet der Pachtvertrag über das Kreuzfahrtterminal Warnemünde vom 23.05.2002/07.08.2003 nebst Nachträgen vor Ablauf des Vertragszeitraumes, steht den Parteien jeweils für sich ein Sonderkündigungsrecht auch für den vorliegenden Pachtvertrag zu. Das Sonderkündigungsrecht ist schriftlich auszuüben, wobei die telekommunikative Form genügt (§ 127 Abs. 2 BGB).

Eine außerordentliche Kündigung ist nur gemäß §§ 581, 543 BGB aus wichtigem Grund möglich.

§ 5 Regelungen zum Vertragsende

Für die Beendigung dieses Vertrages gelten die Bestimmungen des Pachtvertrages über das Kreuzfahrtterminal Warnemünde entsprechend, d.h. bei Beendigung des Pachtverhältnisses für die Landstromanlage ist die Landstromanlage in ordnungsgemäßem, betriebsbereiten Zustand von RP an die HRO zurückzugeben. Es ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen.

Bei Beendigung des Pachtvertrags hat die HRO der RP den Verkehrswert, mindestens jedoch den Buchwert der Landstromanlage zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu erstatten.

Weiterhin sind die mit Zustimmung der HRO durch RP getätigten Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen zum Verkehrswert, mindestens jedoch zum Buchwert zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu erstatten.

§ 6 Anlagen

Die Anlagen:

- | | |
|------------|--|
| Anlage 1 | Lageplan der Pachtfläche |
| Anlage 1 a | Übersicht betroffene Grundstücke/Flurstücke |
| Anlage 2 | Lageplan des Leitungsrechtes |
| Anlage 3a, | Zusammensetzung der Anschaffungskosten und Zuwendungen |
| Anlage 3 b | Eigenleistungen der HRO |
| Anlage 4 | Zuwendungsbescheid vom 19. Dezember 2019 nebst Änderungsbescheiden |

sind Bestandteile dieses Vertrages.

§ 7 Aufschiebende Bedingungen

1. Dieser Vertrag steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:
 - a) der Zustimmung des Zuwendungsgebers
 - b) der Zustimmung der Gremien von RP
 - c) der Zustimmung der Gremien der HRO.
2. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen informieren. Sollten die Zustimmungen nicht bis zum 30. September 2021 vorliegen, gelten sie als nicht erteilt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Zu den vorstehenden Vereinbarungen bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; die elektronische Form und die Textform sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen andere zu vereinbaren, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt, wenn sich eine Regelungslücke zu diesem Vertrag ergeben sollte.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rostock.

Rostock,

Für die Hanse- und
Universitätsstadt Rostock

Claus Ruhe Madsen

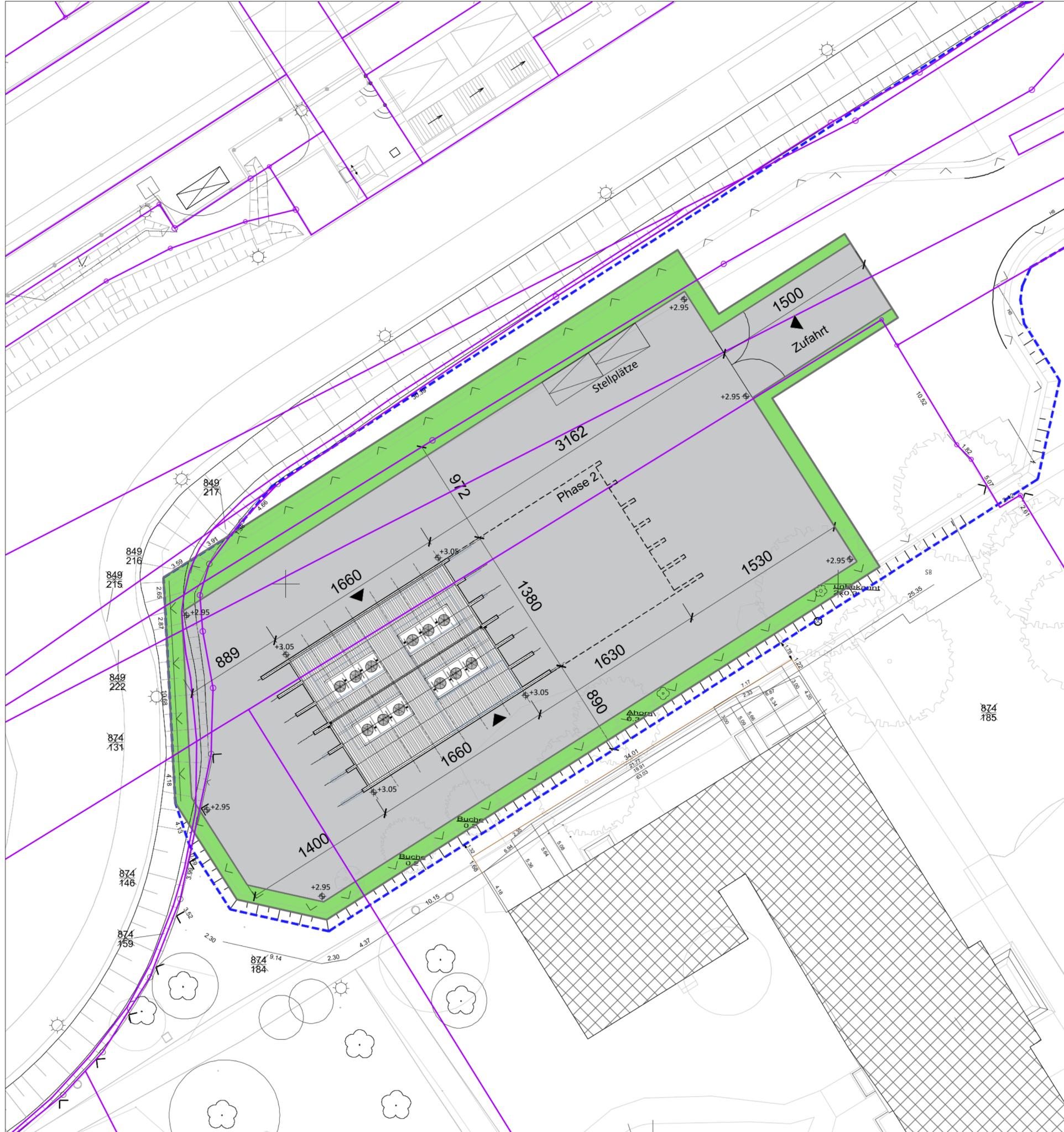
Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski

Rostock,

Für die ROSTOCK PORT GmbH

Jens A. Scharner

Dr. Gernot Tesch



MSHV	Mittelspannungsschaltanlage
Hauptverteilung	Landseite 50 Hz
Uic	Eingangsspannung Umformer
Uoc	Ausgangsspannung Umformer
MS-U1 (2/3)	Mittelspannungsschaltanlagen Umformer 1 (2/3)
MSUV	Mittelspannungsschaltanlage Schiffsversorgung 60 Hz
MSUV 1	Mittelspannungsschaltanlage 1.BA LP7/8/ (2.BA LP 11)
MSUV 2	Mittelspannungsschaltanlage 2.BA LP12



Legende

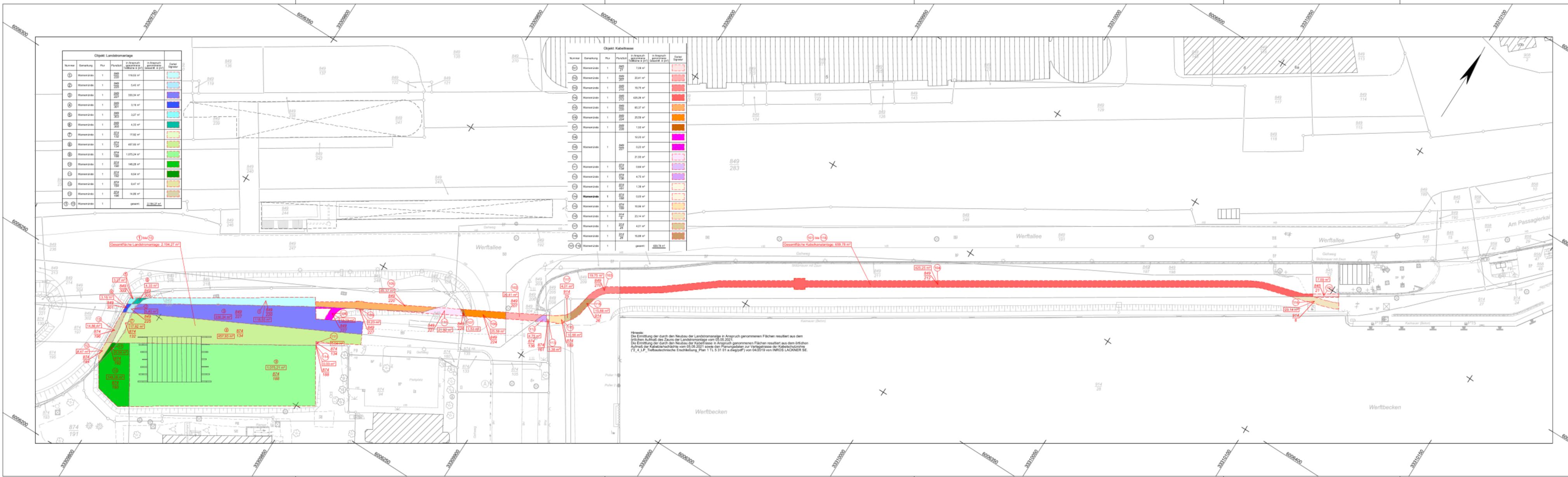
	Stahlbeton		Gründach		Gitterrost
	Mauerwerk		Cortenstahl		Betonfertigteile
	Trockenbauwand		Grüne Glasfläche		
	Wärmedämmung		Kiesdrainage		
	Stahlkonstruktion		Dacheindeckung		

Änd.-Ind.	Datum	Beschreibung/Änderung	Gez.	Bearbeiter
f	09/07/2020	Aktualisierung des Entwurfs der Phase 4 (Entwurf im Januar / Februar 2020) in Bezug auf Höhe und Gestaltung von Fassade, Roff und Kühlern auf dem Dach)		
e	12/02/2020	Änderung der Lage von Ueberdruckentlastung und Tür		
d	03/02/2020	Lage Container & Lage Raumzelle Schaltanlage Netz, Schwelle Tür & Lage Tür		
c	15/01/2020	Legende, Schraffur, Höhenkoten, Türschlagrichtung, Steigung Treppe		
b	23/12/2019	Anordnung Schaltanlage Schiff		
a	19/12/2019	Eingang MS, Entfall, Entlüftung Dach, Hoehen.		

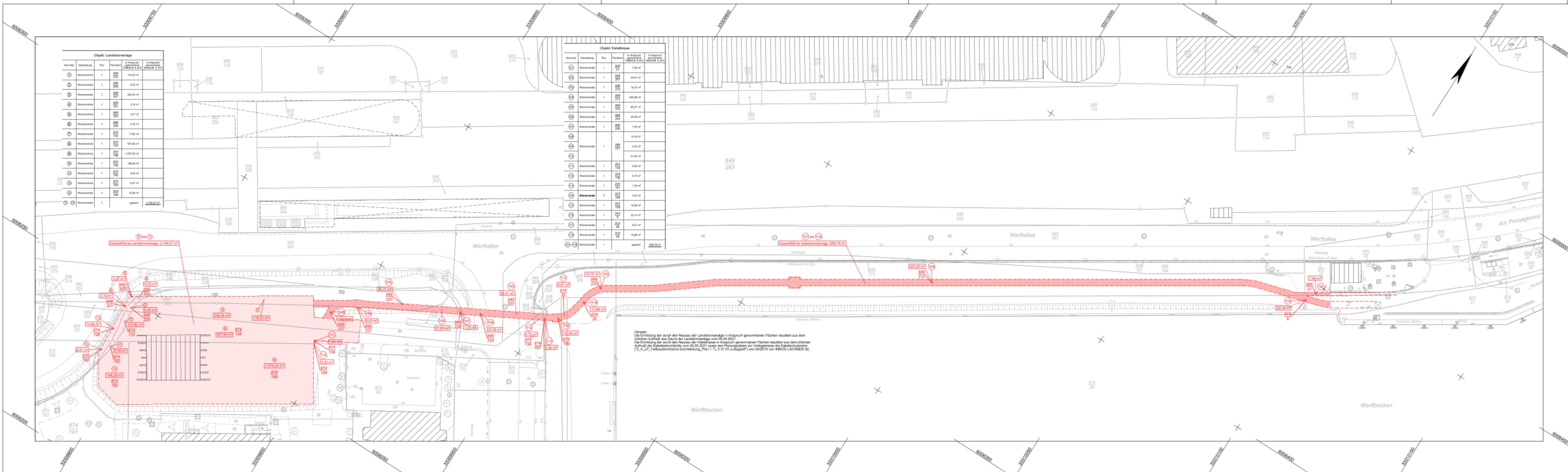
Höhenbezug: m NHN Lagebezug: ETRS 89

Bauherr **Hanse- und Universitätsstadt Rostock**
 Hafen- und Seemannsamt
 Warnowufer 60a, 18057 Rostock

Phase	Genehmigungsplanung		Bestätigung Bauherr
Vorhaben/Objekt	Landstromanlage Warnemünde		
Büro/Zeichnungsinhalt	ÜBERSICHTSPLAN		Bearbeiter: Torsten Illgen
			Gezeichnet: N.ThuyAnh
Auftraggeber	POWERCON A/S Textilvaenget 6, Gate 9 9560 Hadsund mobil: +45 27828683 email: pck@powercon.dk	Kontrolle: Knudsen	Projektleiter: Carsten Nielsen
Verfasser	ARCHITEKT DIPL.-ING. CARSTEN NIELSEN Blücherstraße 40 18055 Rostock mobil: 0176-20990796 email: carsten-nielsen@freet.net.de	Maßstab: 1: 250	Datum: 07.2020
Auftrags-Nr./Plancode	2019-02	AD 6 00 02	



Objektbezeichnung: Neubau Landstromanlage Warnemünde Werftallee 9, 18119 Rostock-Warnemünde				
Gemeinde: Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Gemarkung: Warnemünde	Flur: 1	Flurstück(e): diverse	
Erzeugnis: Lageplan als Anlage zum Pachtvertrag, inkl. Flächenberechnungen				
Maßstab: 1:500	Blatt-Nummer/ Anzahl: 1 / 2	Auftrags-Nr.: 21.3.0379	Bezugssystem Lage: ETRS89	Bezugssystem Höhe: ---
Hersteller: VERMESSUNGSBÜRO HANSCH & BERNAU Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Talliner Straße 1, 18107 Rostock Telefon: (0381) 77671-0 Telefax: (0381) 77671-19 E-Mail: info@hansch-berнау.de Homepage: www.hansch-berнау.de		Bearbeiter: Trost	Datum: 05.05.2021	
		gezeichnet: Ludley	Datum: 06.05.2021	
		geprüft: Hansch	Datum: 06.05.2021	
Urheberrechtlich geschützt		Vervielfältigung verboten	Freigabe: Hansch	Rostock, 06.05.2021



Vorhaben:
Vorhabenträger:

GRWI-19-0014 Landstromanlage Warnemünde
Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlage 3a
Stand: 29.03.2021

Kostenzuordnung in funktionale Wirtschaftsgüter

Bezeichnung funktionales Wirtschaftsgut	Kosten gem. Projektstand [EUR] netto	Kosten Förderung [EUR] netto	Kosten Eigenmittel [EUR] netto	Bemerkungen
100 - Anschluss Netzversorger (SWR-NG)	3.382.705,83 €		338.270,58 €	
110 - MS-Anschluss (20 kV)	3.321.551,72 €	3.044.435,25 €		
120 - NS-Anschluss (0,4 kV)	0,00 €			
130 - Baunebenkosten	61.154,11 €			BNK über Alles (anteilig 5 %)
200 - zentrale Umrichter-/Trafostation	6.278.483,30 €	5.650.634,97 €	627.848,33 €	
210 - Gebäude, Baukonstruktion	564.585,99 €			Los 3 (KG 300 anteilig 90 %)
220 - elektrotechn. Komponenten	5.102.356,24 €			Los 3 (KG 400 anteilig 75 %)
230 - Baunebenkosten	611.541,08 €			BNK über Alles (anteilig 50 %)
300 - Ziehanlage, Kabeltrassen, Ausstattung	2.595.496,27 €	2.335.946,64 €	259.549,63 €	
310 - Tiefbau, Baukonstruktion	1.156.741,10 €			Los 2
315 - Zaunanlage Umrichter-/Trafostation	16.972,73 €			Los 2 (OZ-Nr. 9.2)
320 - elektrotechn. Komponenten	1.360.628,33 €			Los 3 (KG 400 anteilig 20 %)
330 - Baunebenkosten	61.154,11 €			BNK über Alles (anteilig 5 %)
400 - Schaltstation LP P8	575.619,41 €	518.057,46 €	57.561,94 €	
410 - Gebäude, Baukonstruktion	52.000,00 €			Los 3 (KG 300 anteilig 10 %)
420 - elektrotechn. Komponenten	340.157,08 €			Los 3 (KG 400 anteilig 5 %)
430 - Baunebenkosten	183.462,32 €			BNK über Alles (anteilig 15 %)
500 - Anschlusskästen Liegeplätze	315.154,11 €	283.638,70 €	31.515,41 €	
510 - Anschlusskasten LP P7	63.500,00 €			
520 - Anschlusskästen LP P8	190.500,00 €			
530 - Baunebenkosten	61.154,11 €			BNK über Alles (anteilig 5 %)
600 - Kabelmanagementsysteme	1.849.936,23 €	1.664.942,61 €	184.993,62 €	
610 - Landanschlusswagen LP P7	866.159,90 €			
620 - Landanschlusswagen LP P8	739.159,90 €			
630 - Baunebenkosten	244.616,43 €			BNK über Alles (anteilig 20 %)
Gesamtsumme netto	14.997.395,14 €	13.497.655,63 €	1.499.739,51 €	
Gesamtsumme brutto	17.846.900,22 €	16.062.210,20 €	1.784.690,02 €	

Vorhaben: GRWI-19-0014 Landstromanlage Warnemünde
 Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlage 3b
 Stand: 29.03.2021

Aktivierten Eigenleistungen für die Vorbereitung, Planung und Ausführung

Anzahl MA		Arbeits- stunden	Anteil VK	Verrechnungs- satz in €/Std.	Personalkosten	Pauschalwert Sachkosten/ Arbeitsplatz	Sachkosten/ Arbeitsplatz	Pauschale Gemeinkosten Arbeitsplatz	Gemeinkosten Arbeitsplatz	umzulegender Verwaltungsauf- wand	Gesamt
1	Projektleiter Hafenund -bewirtschaftung	810	0,50	39,70	32.157,00 €	9.700,00 €	4.817,29 €	20,00%	6.431,40 €	11.248,69 €	43.405,69 €
3	SR Planung und Durchführung von Hafenbaumaßnahmen	4.156	2,55	29,85	124.056,60 €	9.700,00 €	24.716,86 €	20,00%	24.811,32 €	49.528,18 €	173.584,78 €
	Gesamt	4.966			156.213,60 €		29.534,15 €		31.242,72 €	60.776,87 €	216.990,47 €

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Neuer Markt 1
18055 Rostock

Abteilung Zuschuss Infrastruktur

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	GRWI-19-0014
ANSPRECHPARTNER	Ariane Broll
TEL	0385 6363-1421
FAX	0385 6363-1496
MAIL	Ariane.Broll@lfi-mv.de
DATUM	19. Dez. 2019

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß der Infrastrukturrichtlinie

Aktenzeichen:	GRWI-19-0014
Projektnummer:	49130821
Vorhaben:	Landstromanlage Warnemünde
Mitteilung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn zum:	18.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 07.02.2019, hier eingegangen am 13.02.2019, wird Ihnen für das vorgenannte Vorhaben mit nachfolgend beschriebenem Zuwendungszweck ein Zuschuss von höchstens

15.535.507,31 EUR

(in Worten: fünfzehn Millionen fünfhundertfünfunddreißigtausendfünfhundertsieben und 31/100 Euro)

bewilligt.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage

- des Haushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V),
- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz),
- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Koordinierungsrahmen),
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Infrastrukturrichtlinie) vom 31.05.2017, Amtsblatt M-V 2017, 423,
- Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabeerlass – VgE M-V) vom 12.12.2018, Amtsblatt M-V 2018, S.666,
- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187, 1

in den jeweils gültigen Fassungen.

II. Zuwendungszweck

Durch die Zuwendung wird der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie die Unterstützung der Entwicklung der regionalen Wirtschaft bezweckt. Das geförderte Vorhaben dient dem Zweck, mit der Errichtung bzw. dem Ausbau von Hafeninfrastruktureinrichtungen einen Beitrag zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur zu leisten.

Das geförderte Vorhaben umfasst die Errichtung einer Landstromanlage in Warnemünde.

Zweckbindung

Der Zuwendungszweck ist erreicht, wenn bis zum Ablauf der Zweckbindung die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Maßnahme und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben erfüllt sind.

Der Zuwendungszweck ist insbesondere nicht erreicht, wenn

- kein allgemeiner, transparenter und diskriminierungsfreier Zugang zu dem geförderten Vorhaben gewährt wird,
- mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände bzw. bauliche Anlagen entgegen dem Zuwendungszweck verwendet bzw. nicht verwendet werden,
- vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von den der Bewilligung zugrunde liegenden Angaben, Plänen, Darstellungen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird,
- die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen und Auflagen dieses Bescheides oder sonstige der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen verstoßen wird.
- das Vorhaben ganz oder teilweise aufgegeben oder an einen Standort außerhalb des Fördergebietes verlegt wird,

- die Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur geändert werden, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
- Art, Ziele oder Durchführungsbestimmungen entgegen dem ursprünglichen Ziel des Vorhabens verändert werden.

III. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Mitteilung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn zum 18.03.2019.

Der Bewilligungszeitraum endet am 30.10.2022.

Auf Antrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann dieser in begründetem Ausnahmefall verlängert werden.

Das zu fördernde Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen wird.

Als Vorhabenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, beim Vergabeverfahren die Zuschlagserteilung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens.

Dies gilt nicht für den Erwerb von Gebäuden einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens bei der Errichtung, Modernisierung oder dem Ausbau von Technologie-/Gewerbezentren, Einrichtungen der beruflichen Ausbildung und Forschungsinfrastrukturen oder Forschungseinrichtungen sowie der Beseitigung von Industrie- und militärischen Altlasten.

Mit der Ausführung des Vorhabens darf nur soweit begonnen werden, wie die baufachliche Prüfung vorliegt.

Das Vorhaben ist abgeschlossen, wenn

- das Vorhaben durchgeführt wurde,
- sämtliche anfallenden Rechnungen bezahlt wurden und
- sämtliche dem Zuwendungsempfänger aufgrund der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben zustehenden Fördermittel angefordert wurden.

IV. Ausgabenplan des Vorhabens

Für die Durchführung des Vorhabens gilt folgender Ausgabenplan:

(verkürzt)	geplante Projektausgaben ohne MwSt. [EUR]	davon förderfähige Ausgaben ohne MwSt. [EUR]
KG 200 Herrichten und Erschließen	4.478.000,00	4.478.000,00
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktion	856.900,00	856.900,00
KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen	9.453.900,00	9.453.900,00
KG 500 Außenanlagen	937.874,79	937.874,79
KG 700 Baunebenkosten	1.535.000,00	1.535.000,00
insgesamt	17.261.674,79	17.261.674,79

Die zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich somit auf insgesamt 17.261.674,79 EUR.

Die Bewilligung des bereits angezeigten Nachtrages vom 14.11.2019 ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden baufachlichen Prüfung.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- nicht nachgewiesene Stundenlohnarbeiten und Eventualpositionen,
- Ausgaben der Bauleitplanung,
- die bei der Errichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen nach den jeweiligen Bestimmungen des Versorgungsträgers durch diesen selbst zu tragenden Ausgaben,
- Ausgaben des Unterhalts, für Wartung, Betrieb, Ersatzbeschaffung, sonstige Folgekosten,
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter, mit denen eine finanzielle Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) erzielt wird,
- Abzüge, die sich im Rahmen der baufachlichen Prüfung ergeben,
- Ausgaben für nicht die Beförderung betreffende Tätigkeiten,
- Ausgaben, die dem Vorhaben nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können,
- Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht, werden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als Ausgaben berücksichtigt.

Für das geförderte Vorhaben werden Nettoeinnahmen gemäß Artikel 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erwartet. Nach dieser Regelung sind die abgezinsten Nettoeinnahmen anteilig von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben eine Million Euro übersteigen. Eine Schätzung der Höhe der Nettoeinnahmen war aus objektiven Gründen gemäß den Angaben im Antragsverfahren nicht möglich.

Für einen Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens sind daher die Einnahmequellen, die Höhe der Einnahmen sowie die tatsächlichen Ausgaben und Kosten des Vorhabens zu ermitteln und in einer spätestens drei Monate nach Ablauf des 3-Jahres-Zeitraums vorzulegenden Erklärung anzugeben und nachzuweisen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von einer Million Euro übersteigen. Die so ermittelten tatsächlichen Nettoeinnahmen werden anteilig von den zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß diesem Bescheid abgezogen und die Zuwendung entsprechend reduziert und ggf. zurückgefordert. Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten nach dem 01.04.2021 sind zusätzlich die bis zum 31.03.2024 vorliegenden, zuvor genannten Daten sowie eine darauf basierende Prognose der für den restlichen Drei-Jahres-Zeitraum zu erwartenden Einnahmen bis zum 30.04.2024 einzureichen.

Die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der anzusetzenden Finanzierungsbestandteile gemäß Nummer V. des Zuwendungsbescheides wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt. Das Recht zur Prüfung des geförderten Vorhabens und der dazugehörigen Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde und andere, hierzu gemäß Nummer VIII. des Zuwendungsbescheides berechnete Stellen sowie zu darauf beruhenden (Teil-) Aufhebungen des Zuwendungsbescheides bleibt unberührt.

V. Finanzierung

Nach Abwägung der einzelnen Umstände Ihres Vorhabens und entsprechend der Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit beträgt der maximale Fördersatz 90 %.

Der Zuschuss beträgt maximal die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Betriebsgewinn (Wirtschaftlichkeitslücke).

Die Zuwendung berechnet sich wie folgt:

Zuwendungsfähige Ausgaben	17.261.674,79 EUR
abzüglich anteiliger Kostenbeteiligung Dritter (0 %)	0,00 EUR
abzüglich anteilig berechneter voraussichtlicher Einnahmen aus der Durchführung des Vorhabens bzw. anzusetzender Betriebsgewinn (0 %)	0,00 EUR
zu berücksichtigende zuwendungsfähige Ausgaben	17.261.674,79 EUR
Fördersatz	90 %
Abzüge	0,00 EUR
Kappungsgrenze	0,00 EUR
Zuwendung	15.535.507,31 EUR

Für die Finanzierung des Vorhabens gilt folgende Finanzierungsübersicht:

Finanzierungsbestandteil		Betrag in EUR	
Zuwendung	EFRE		0,00
	Bund/Land		15.535.507,31
Eigenmittel – kommunal			1.726.167,48
	davon Zuwendung aus Ko-finanzierungsmitteln	0,00	
	davon Zuwendung aus Sonderbedarfszuweisung	0,00	
	davon Eigenmittel der Gemeinde	1.726.167,48	
Eigenmittel – privat			0,00
Mittel Dritter			0,00
			0,00
Einnahmen bzw. anzusetzender Betriebsgewinn			0,00
	davon anteilig auf zuwendungsfähige Kosten	0,00	
	davon anteilig auf nicht zuwendungsfähige Kosten	0,00	
Gesamtfinanzierung			17.261.674,79

VI. Auszahlung der Zuwendung

1. Die bewilligte Zuwendung steht dem Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

- aus Mitteln für 2019, abrufbar bis zum 30.10.2022 mit einem Betrag von	4.541.739,35 EUR
- aus Mitteln für 2020, abrufbar bis zum 30.10.2020 mit einem Betrag von	10.692.073,96 EUR
- aus Mitteln für 2022, abrufbar bis zum 30.10.2022 mit einem Betrag von	301.694,00 EUR
2. Die Auszahlung der Schlussrate in Höhe von bis zu 5 % des Gesamtzuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
3. Abweichungen, die sich in Bezug auf eine zeitliche Verschiebung des Zuwendungsbedarfes ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unter Angabe von Gründen kann eine Änderung der Mittelbereitstellung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Veränderung der Mittelfälligkeit besteht nicht.
4. Die Zuwendung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.
5. Die Zuwendung darf abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits bezahlte Rechnungen benötigt wird (Erstattungsprinzip).
6. Mit **jeder** Mittelanforderung müssen nachfolgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Auflistung aller von Beginn der Maßnahme an tatsächlich getätigten Einzelausgaben sowie der zugehörigen Vergabeverfahren, soweit Sie gemäß den Regelungen unter VIII. zur Einhaltung von Vergaberecht verpflichtet sind.

Hierzu ist das im eCohesion-Portal Mecklenburg-Vorpommern eingestellte Modul „Web-Nachweis“ zu nutzen. Dieses finden Sie wahlweise auf den Internetseiten www.lfi-mv.de und www.ecohesionportal-mv.de. Der Web-Nachweis ist sowohl elektronisch unter Verwendung der Funktion „Senden“ als auch ausgedruckt und unterzeichnet mit dem Vordruck „Mittelanforderung“ nebst Anlagen per Post einzureichen. Die Ausgaben sind aufgeteilt nach den Ausgabenansätzen einzeln aufzuführen. Der Aufstellung muss das Bestelldatum und das Bezahldatum der jeweiligen Lieferung oder Leistung zu entnehmen sein.
7. Spätestens mit der **ersten** Mittelanforderung müssen nachfolgende weitere Unterlagen vorgelegt werden:
 - ausgefüllter und unterschriebener Vordruck „Empfangsbestätigung/ Rechtsbehelfsverzichtserklärung“,
 - Unterschriftsprobenblatt,
8. In der Mittelanforderung sind gesondert anzugeben:
 - der Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern,
 - Investitionen in Wirtschaftsgüter, für die eine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erzielt werden soll oder erzielt wird.

9. Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der (antellig) von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzurechnenden Positionen gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der neben der Zuwendung einzusetzenden Deckungsmittel gemäß der Darstellung unter Nummer V. des Zuwendungsbescheides.
10. Sicherheitseinbehalte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese auf ein Banksperrkonto gezahlt werden, über das der Zuwendungsempfänger und der Rechnungsaussteller nur gemeinsam verfügen können. Sicherheitseinbehalte, die sich nur im Zugriff des Zuwendungsempfängers befinden, gelten nicht als tatsächlich geleistete Zahlungen.
11. Die vor jeder Mittelauszahlung angeforderten Rechnungen und Buchungsbelege (z. B. Kontoauszüge) sind durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich alternativ als
- Papier-Original,
 - amtlich beglaubigte Kopie,
 - Ausdruck eines elektronischen Beleges/Zahlungsbeleges bei Nutzung eines zertifizierten Finanzbuchhaltungssystems mit unterzeichneter „Erklärung zur Anwendung der GoBD oder inhaltlich übereinstimmender Grundsätze“ gemäß Vordruck oder als
 - Ausdruck eines elektronischen Beleges/Zahlungsbeleges mit unterzeichneter „Übereinstimmungserklärung“ gemäß Vordruck
- einzureichen.
12. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass der Zuwendungsempfänger als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO einzustufen sein könnte, kann vor einer Auszahlung ein geeigneter Nachweis darüber angefordert werden, dass der Zuwendungsempfänger nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten zu bewerten ist. Der Nachweis ist durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen/zu testieren.
13. Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig zu machen. Weitere notwendige Unterlagen bzw. Auskünfte zur Bearbeitung der Mittelanforderung sind auf Anforderung beizubringen.

VII. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides, soweit nicht in diesem Bescheid etwas anderes festgelegt ist.

VIII. Besondere Nebenbestimmungen

1. Der Zugang zu der geförderten Maßnahme ist zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.
2. Für die berufliche Prüfung des Vorhabens ist die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zuständig:
Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V
Wallstraße 2
18055 Rostock

Die berufliche Stellungnahme zu den geprüften Bauunterlagen vom 07.06.2019 ist verbindlich und Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsempfänger hat die in dieser und ggf. folgenden beruflichen Prüfungen getroffenen Festlegungen zu beachten.

3. Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Eigentümer des Grundstücks eine vertragliche Regelung zu treffen, die absichert, dass
 - der Zuwendungsempfänger hinreichende Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und Nutzung des Grundstücks während des Bewilligungs- und Zweckbindungszeitraums hat,
 - etwaige Wertsteigerungen des Grundstücks bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug gebracht werden und
 - alle etwaigen Vorteile des Eigentümers des Grundstücks nach Ablauf der Zweckbindungsfrist an den Zuwendungsempfänger abgeführt werden.

4. Der Zuwendungsempfänger ist berechtigt, die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme auf eine natürliche oder juristische Person zu übertragen. Die Auswahl und Übertragung hat unter Beachtung der vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen, die sicherstellt, dass
 - die natürliche oder juristische Person die Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides einhält,
 - der Zuwendungsempfänger einen ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Vorhabens behält,
 - sich die wirtschaftliche Aktivität der natürlichen oder juristischen Person als Betreiber auf den Betrieb oder die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme beschränkt und diese die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzt sowie
 - etwaige Gewinne und/oder Vorteile der natürlichen oder juristischen Person nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.

Vor der Übertragung ist mit dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern als Bewilligungsbehörde Einvernehmen herzustellen.

5. Der Zuwendungsempfänger bzw. Betreiber und die Nutzer der geförderten Infrastruktureinrichtung dürfen weder rechtlich, personell noch wirtschaftlich verflochten sein.
6. Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung, den Betrieb oder die Anmietung einer durch eine Beihilfe geförderten Hafeninfrasturktur durch Dritte erfolgt zu wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und auflagenfreien Bedingungen.
7. Das geförderte Vorhaben muss allen Nutzern gleichberechtigt und diskriminierungsfrei zu Marktbedingungen zur Verfügung gestellt werden.
8. Die Mitteilungspflicht gemäß Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen besteht für den Bewilligungszeitraum und den Zeitraum der Zweckbindung.
9. Bei der Vergabe von Aufträgen ist Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Sie aufgrund anderweitiger Bestimmungen zur Einhaltung von Vergabevorschriften verpflichtet sind, bleiben diese Bestimmungen unberührt und sind weiterhin durch Sie anzuwenden.

Für Planungsleistungen, die ab dem 01.07.2019 beauftragt werden, gilt Folgendes: Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies abweichend von § 3 Abs. 7 S. 2 Vergabeverordnung nicht nur für Lose über gleichartige Leistungen. Alle auf ein bestimmtes Bauwerk bezogenen Planungsleistungen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere die Planungsleistungen, die in den verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern der HOAI erbracht werden. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt die Vergabeverordnung für die Vergabe jedes Loses.

Hinweise zur Anwendung und Kontrolle der Einhaltung des geltenden Vergaberechts im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie auf unserer Internetseite www.lfi-mv.de im Bereich Service unter Grundsatzdokumente, Leitfäden und andere Hinweise, Hinweise zum Vergaberecht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen das Vergaberecht in Anwendung der Leitlinien der EU-Kommission (Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, Beschluss der Kommission vom 19.12.2013) die teilweise oder vollständige Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel in Betracht kommt.

10. Die mit der Gewährung der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere alle Zahlungsbelege (Rechnungen, Kontoauszüge usw.) und Vergabeunterlagen, sind mindestens bis zum 31.12. des Folgejahres nach Ablauf der Zweckbindung des Vorhabens aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen. Der konkrete Termin wird im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung bekannt gegeben.
11. Für alle tatsächlich entstandenen Kosten und Einnahmen ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode, z. B. durch Verwendung von Unterkonten zu verwenden.
12. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, ein Verzeichnis über die seinerseits für das eCohesion-Portal eingerichteten Administratoren- und Nutzerrechte, aus dem sich die Berechtigungszeiträume der jeweiligen Personen ergeben, anzulegen und während der Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.
13. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.
14. Auf der Baustelle ist ein Hinweisschild zu errichten, mit dem auf die Förderung des Vorhabens im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen wird. Neben dem Landessignet ist das Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, jeweils in Farbe auf dem Schild abzubilden.

Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Investitionen ist eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe anzubringen. Auf dieser Erläuterungstafel ist auf die Förderung des Vorhabens im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland hinzuweisen. Neben dem Landessignet ist das Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, jeweils in Farbe auf dem Schild abzubilden.

Ein Muster für ein Plakat, Hinweisschild oder Erläuterungstafel im PPTX-Format kann über den Link auf unserer Internetseite www.lfi-mv.de im Bereich Service unter Grundsatzdokumente, hilfreiche Verlinkung, Informationspflichten der Begünstigten des EFRE und des ESF heruntergeladen werden.

15. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, die EFRE-Fondsverwaltung, die Prüfbehörde des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, den prüfenden Institutionen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen bereitzustellen sowie das Betreten aller Räumlichkeiten und Grundstücke zu ermöglichen.

16. Es bleibt vorbehalten, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn über Ihr Vermögen die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt, ein Verfahren nach der InsO eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO betrieben wird.
17. Ungeachtet sonstiger Widerrufsgründe gemäß § 49 VwVfG M-V wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides insoweit vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
18. Es bleibt vorbehalten, die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen bei Erfordernis zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen.

IX. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen. Er ist einschließlich des Prüfvermerkes des eventuell zu beauftragenden Dritten spätestens bis zum

30.04.2023 (Ablauf des 6. Monats nach Ende Bewilligungszeitraum)

beim Landesförderinstitut M-V und der benannten fachtechnischen Dienststelle einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist auf dem auf der Webseite des Landesförderinstituts M-V hinterlegten Vordruck zu führen. Dem Sachbericht ist eine Fotodokumentation beizufügen.

Ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen gelten die mit den letzten Mittelanforderungen eingereichten Einzelausgabenaufstellungen als Bestandteile des Verwendungsnachweises.

Über eine Vorprüfung des Verwendungsnachweises durch Dritte (zugelassener Wirtschaftsprüfer) wird bis spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Bewilligungsbehörde entschieden. Sofern die Vorprüfung angeordnet wird, sind die Kosten vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen.

Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist einzureichen:

- ein geeigneter Nachweis (z. B. Ausdruck der Webseite, Foto des Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel) zur Einhaltung der Publizitäts- und Informationsvorschriften

Die Anforderung von Zwischennachweisen gemäß Ziffer 6.1 ANBest-K bleibt vorbehalten.

Die Einhaltung der Zweckbindung ist der Bewilligungsbehörde bis zum Ende der Zweckbindungsfrist alle 5 Jahre, beginnend mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung, auf dem als Anlage zu diesem Zuwendungsbescheid beigefügten Formular „Überprüfung der Erfüllung des Zweckbindungszwecks innerhalb des Zweckbindungszeitraumes“ nachzuweisen.

X. Subventionserheblichkeit der Angaben

Es wird auf die in Ihrem Antrag benannten subventionserheblichen Tatsachen sowie die Subventionserheblichkeit Ihrer Angaben verwiesen. Ihnen obliegt die Mitteilungspflicht nach § 3 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i. V. m. § 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Sub-

ventionsgesetz). Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u. a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

XI. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Zum Zwecke der Transparenz werden gemäß Art. 9 in Verbindung mit Anhang III der AGVO für die Dauer von mindestens 1 Jahren nach Erlass des Zuwendungsbescheides auf einer zentralen Webseite der Name des Zuwendungsempfängers, Angaben zu dem geförderten Vorhaben und die gewährte Beihilfe veröffentlicht.

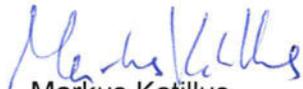
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Fankhauser



Markus Katillus

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)/Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
- Vordruck „Empfangsbestätigung Zuwendungsbescheid“,
- Unterschriftsprobenblatt,
- Formular „Überprüfung der Erfüllung des Zweckbindungszwecks innerhalb des Zweckbindungszeitraumes“

Weitere Vordrucke können auf unserer Internetseite <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-der-regionalen-wirtschaftsstruktur-infrastruktur/> heruntergeladen werden.

83.1.10, 61, 20, TOP 4.1



EINGANG
Hafen- und Seemannsamt
Abt. Hafenbau und -bewirtschaftung

10. März 2020

PE-Nr. 92

Weiterleitung an: 83.1 - 7 B.S. 1.14

Eingang
Amtsleiter - Hafen- und Seemannsamt

09. MRZ. 2020

831327

Weiterleitung an: 83.1

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Neuer Markt 1
18055 Rostock

Abteilung Infrastruktur

IHRE NACHRICHT
IHR ZEICHEN
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)
ANSPRECHPARTNER
TEL
FAX
MAIL
DATUM

GRWI-19-0014
Ariane Broll
0385 6363-1421
0385 6363-1496
Ariane.Broll@lfi-mv.de
127. Jan. 2020

Eingang
Senator f. Finanzen, Verwaltung und Ordnung

05. MRZ. 2020

Erledigt: 308/Fin

Weiterleitung an:

HANSE- UND UNIVERSITÄTSTADT ROSTOCK

Eingegangen am: 02. MRZ. 2020

OB	S2	S3	S4	S5	S6
30	45	61	62	87	88
031	03.901	03.902	03.903	03.904	03.905

7287

Änderungsbescheid

zum Zuwendungsbescheid über die Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß der Infrastrukturrichtlinie

Aktenzeichen: GRWI-19-0014
 Projektnummer: 49130821
 Vorhaben: Landstromanlage Warnemünde
 Bearbeiter: Ariane Broll
 Zuwendungsbescheid vom: 19.12.2020

(Handwritten signature and notes)
 83.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Änderung des o. g. Zuwendungsbescheides wird Folgendes neu festgesetzt:

I. Inhalt der Änderung

Der bewilligte Zuschuss steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

	Aufteilung - alt - in EUR	Aufteilung - neu - in EUR
- aus Mitteln für 2019, abrufbar bis zum 30.10.2022 mit einem Betrag von	4.541.739,35	0,00
- aus Mitteln für 2020, abrufbar bis zum 30.10.2020 mit einem Betrag von	10.692.073,96	10.692.073,96
- aus Mitteln für 2021, abrufbar bis zum 30.10.2021 mit einem Betrag von	0,00	4.541.739,35
- aus Mitteln für 2022, abrufbar bis zum 30.10.2022 mit einem Betrag von	301.694,00	301.694,00

Der Zuschuss kann weiter ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, sofern Sie keinen Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg Vorpommern erhoben haben. Sie können die Bestandskraft sofort herbeiführen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

II. Fortwirkung der bisher ergangenen Bescheide

Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Auflagen und Anlagen des o. g. Zuwendungsbescheides gelten unverändert weiter.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Katillus


Manja Below

Anlage: Erklärung über den Erhalt des Änderungsbescheides

EINGANG
Hafen- und Seemannsamt
Abt. Hafenaufbau und -bewirtschaftung
05. Okt. 2020
PE-Nr.
Weiterleitung an:

Eingang
Senator für Finanzen,
Digitalisierung und Ordnung
1481 02. OKT. 2020 *lb*
Erledigt:
Weitergeleitet an: *83.1 > 83.1.11*
Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Neuer Markt 1
18055 Rostock

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK
PE-Nr.
Eingegangen am: **01. OKT. 2020** *2083*

OB	<u>S2</u>	S3	S4	10	15
30	45	51	62	87	8
03.1	03.001	03.2	03.3	03.6	03.8

Förderbereich Infrastruktur

IHRE NACHRICHT

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN
(BITTE ANGEBEN)

ANSPRECHPARTNER

TEL

FAX

MAIL

DATUM

GRWI-19-0014

Ariane Broll

0385 6363-1421

0385 6363-1496

Ariane.Broll@lfi-mv.de

Änderungsbescheid

zum Zuwendungsbescheid über die Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß der Infrastrukturrichtlinie

Zuwendungsnehmer: Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Aktenzeichen: GRWI-19-0014
Projektnummer: 49130821
Vorhaben: Landstromanlage Warnemünde
Bearbeiter: Ariane Broll
Zuwendungsbescheid vom: 19.12.2019
Änderungsbescheid vom: 27.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Änderung des o. g. Zuwendungsbescheides in der Fassung o. g. Änderungsbescheides wird Folgendes neu festgesetzt:

I. Inhalt der Änderung

Auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 25.08.2020 wird folgendes neu festgesetzt:

ANSCHRIFT Werkstraße 213 19061 Schwerin | Postfach 160255 19092 Schwerin

TEL | FAX 0385 6363-0 | 0385 6363-1212

WEB | MAIL www.lfi-mv.de | info@lfi-mv.de

NORD LB Das LFI ist ein Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover, Braunschweig, Magdeburg

HR AG Hannover HRA 26247 | AG Braunschweig HRA 10261 | AG Stendal HRA 22150

UST-IDNR DE 115646025

Anforderung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuss steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

	Aufteilung - alt - in EUR	Aufteilung - neu - in EUR
- aus Mitteln für 2020, abrufbar bis zum 30.10.2020 mit einem Betrag von	10.692.073,96	0,00
- aus Mitteln für 2020, abrufbar bis zum 15.11.2020 mit einem Betrag von	0,00	11.532.980,44
- aus Mitteln für 2021, abrufbar bis zum 30.10.2021 mit einem Betrag von	4.541.739,35	3.700.832,87
- aus Mitteln für 2022, abrufbar bis zum 30.10.2022 mit einem Betrag von	301.694,00	301.694,00

II. Fortwirkung der bisher ergangenen Bescheide

Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Auflagen und Anlagen des o. g. Zuwendungsbescheides in der Fassung o.g. Änderungsbescheides gelten unverändert weiter.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Katillus


Manja Below

Anlage: Erklärung über den Erhalt des Änderungsbescheides

Eingang
 Amtsdirektor - Hafen- und Seemannsamt
 14. 12. 2020
 Erledigt: 83.1/1830
 Weitergeleitet an: 83.1
 15112 / 8. u. v. 25

Eingang
 Senator für Finanzen,
 Digitalisierung und Ordnung
 07. DEZ. 2020 1866 i.o.
 Erledigt:
 Weitergeleitet an:



Förderbereich Infrastruktur

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 Der Oberbürgermeister
 Neuer Markt 1
 18055 Rostock

IHRE NACHRICHT
 IHR ZEICHEN
 UNSER ZEICHEN **GRWI-19-0014**
 (BITTE ANGEBEN)
 ANSPRECHPARTNER Ariane Broll
 TEL 0385 6363-1421
 FAX 0385 6363-1496
 MAIL Ariane.Broll@lfi-mv.de

DATUM **30. Nov. 2020**

SL i.v.v. 4/12.0

EINGANG
 Hafen- und Seemannsamt
 Abt. Hafenanbau und -bewirtschaftung
 16. Dez. 2020
 PE-Nr. 479
 Weiterleitung an: 83.1 → 83.1.11

Änderungsbescheid

zum Zuwendungsbescheid über die Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß der Infrastrukturrichtlinie

Zuwendungsnehmer: Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 Der Oberbürgermeister
 Neuer Markt 1
 18055 Rostock

ivl DE 20

Aktenzeichen: GRWI-19-0014
 Projektnummer: 49130821
 Vorhaben Landstromanlage Warnemünde
 Bearbeiter: Ariane Broll
 Zuwendungsbescheid vom: 19.12.2019
 Änderungsbescheide vom: 27.02.2020 und 28.09.2020

Kämmereiamt
 Eingang: 10. Dez. 2020

SvAL	Abt.-Ltr.	SGL	SB	Terr...	T
------	-----------	-----	----	---------	---

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Änderung des o. g. Zuwendungsbescheides in der Fassung o. g. Änderungsbescheide wird Folgendes neu festgesetzt:

I. Inhalt der Änderung

Auf der Grundlage Ihres Mittelabrufes vom 23.11.2020 wird folgendes neu festgesetzt:

1. Anforderung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuss steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

	Aufteilung - alt - in EUR	Aufteilung - neu - in EUR
- aus Mitteln für 2020, abrufbar bis zum 15.11.2020 mit einem Betrag von	11.532.980,44	0,00
- aus Mitteln für 2020, abrufbar bis zum 30.11.2020 mit einem Betrag von	0,00	11.587.769,49
- aus Mitteln für 2021, abrufbar bis zum 30.10.2021 mit einem Betrag von	3.700.832,87	3.646.043,82
- aus Mitteln für 2022, abrufbar bis zum 30.10.2022 mit einem Betrag von	301.694,00	301.694,00

2. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre und beginnt mit der Fertigstellung, frühestens mit dem Beginn der Nutzung des Vorhabens. Hierbei ist der Zuwendungsempfänger für die ersten 15 Jahre an die Erfüllung der Voraussetzungen des zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gebunden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist steht Ihnen die Verfügung über die mit der Zuwendung erworbenen Bauten, Einrichtungen und Gegenstände frei.

II. Fortwirkung der bisher ergangenen Bescheide

Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Auflagen und Anlagen des o. g. Zuwendungsbescheides in der Fassung o.g. Änderungsbescheide gelten unverändert weiter.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Manja Below


Ariane Broll

Anlage: Erklärung über den Erhalt des Änderungsbescheides